F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1997 | Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	15. 4. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	74
222	15. 4. 1997	**Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinde von Westfalen – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –**	74
93	27. 3. 1997	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Sesselschwebebahn (Doppelsesselbahn) im Panorma-Park Sauerland in der Gemeinde Kirchhundem	75

203012

Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Vom 15. April 1997

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1996 (GV. NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden nach den Worten „zweiten juristischen Staatsprüfung" die Worte „oder der zweiten Prüfung (Staatsprüfung) für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst" eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Absatz 3 eingeführt:
      „Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren, die vor dem Inkrafttreten der Laufbahnverordnung der Polizei vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514) eine Probezeit abzuleisten hatten, bei der Berechnung der Mindestzeiten für eine Beförderung von dem Datum des Beginns ihrer Probezeit auszugehen."
   b) Die bisherigen Absätze „3 bis 7" werden Absätze „4 bis 8".
3. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „Das Zulassungsverfahren besteht aus der Einstufungsprüfung und dem Auswahlverfahren".
   b) Absatz 2 wird Absatz 3
   c) Absatz 3 wird Absatz 2
4. § 18 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „zweite juristische Staatsprüfung" die Worte „oder die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst" eingefügt.
5. Es wird folgender § 24 eingefügt:
   „§ 24 Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen
   1. In den Laufbahnabschnitt II oder den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können in Einzelfällen durch Anerkennung der Befähigung Beamte anderer Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes übernommen werden, die die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, die dem Laufbahnabschnitt II oder dem Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes gleichwertig ist. Die Laufbahnen und Laufbahnabschnitte sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch erfolgreiche Unterweisung erworben werden kann.
   2. Die Dauer der Unterweisungszeit legt das Innenministerium fest. Sie soll mindestens ein Drittel des für den Laufbahnabschnitt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes betragen. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts einzuführen.
   3. Über die Anerkennung der Befähigung für einen Laufbahnabschnitt entscheidet das Innenministerium. Dem Beamten darf ein Amt des Polizeivollzugsdienstes erst nach dem Erwerb der Befähigung verliehen werden."
6. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „Bis zum 31. 12. 2002 kann das Innenministerium Ausnahmen von der dreijährigen Bewährungszeit des § 25 Abs. 2 Satz 2 zulassen."
7. Die „§§ 24 bis 30" werden „§§ 25 bis 31".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
F.-J. Kniola

– GV. NW. 1997 S.74.

222

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –

Vom 15. April 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 18. Februar 1997 unterzeichneten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. – dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – wird zugestimmt.

(2) Der Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderungsvertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Das Land hat sich mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 314 ff.) verpflichtet, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahlen der Kultusgemeinden, der damit verbundenen Veränderung der Aufgaben und den dadurch bedingten Mehraufwendungen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Paul Spiegel, und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Johann Schwarz,

und dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Hannah Sperling, und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Hans Frankenthal,

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Herzs Krymalowski und Herrn Abraham Lehrer,

nachfolgend Jüdische Gemeinde genannt,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1992 werden geändert und wie folgt neu gefaßt:

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 1997 mit jährlich 5 Millionen DM.

(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 1998 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit lnkrafttreten des Landesgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 1997 wirksam.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 15. April 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Für den Finanzminister
der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für
Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

– GV. NW. 1997 S. 74.

93

Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn (Doppelsesselbahn) im Panorama-Park Sauerland in der Gemeinde Kirchhundem

Vom 27. März 1997

1. Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der vom Kreis Olpe geprüften Baupläne das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn in Kirchhundem, Kreis Olpe, bis zum 30. Juni 2017 verliehen.
2. Die Bahn ist als Doppelsesselbahn mit betrieblich nicht lösbaren Fahrbetriebsmitteln zu betreiben. Die horizontale Länge der Bahn zwischen den Scheibenachsen beträgt 414,70 m, die schräge Länge 425,13 m, der Höhenunterschied zwischen den Seilhöhen der Stationen 86,5 m, die mittlere Neigung 20,8%. Die Fahrgeschwindigkeit darf 1,8 m/s nicht überschreiten.
3. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie den Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO Seil) – Stand November 1990 – und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.
4. Die Firma Wild- und Freizeitpark Jos. Schulte-Wrede in Kirchhundem ist zur aus schließlichen Beförderung von Personen auf der Seilschwebebahn berechtigt.
5. Die Firma Wild- und Freizeitpark Jos. Schulte-Wrede ist verpflichtet,
   a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 des Landeseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
   b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
   c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
   d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
   e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
   f) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einmal jährlich Nachweise über die Beförderungsleistungen einzureichen.

Düsseldorf, den 27. März 1997

Das Ministerium für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Herz

– GV. NW. 1997 S. 75.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359